

# **Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind**

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt und sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

## **Falschangaben**

- Erfinden von Daten
- Verfälschen von Daten und Quellen; z.B. durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen oder durch Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen.
- Unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen)

## **Verletzung geistigen Eigentums**

In Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch

- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat)
- Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl)
- Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft
- Verfälschung des Inhalts
- Unbefugte Veröffentlichung oder das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
- Inanspruchnahme der (Mit)-Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis

## **Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer**

Sabotage von Forschungstätigkeit anderer (einschließlich Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

## **Mitverantwortung**

Eine Mitverantwortung kann sich unter anderem ergeben aus:

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer;
- Mitwissen um Fälschungen durch andere;
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen;
- Grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

Letztentscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

# Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

Der folgende Katalog möglicher Sanktionen bzw. Konsequenzen auf wissenschaftliches Fehlverhalten dient als Orientierungshilfe. Da jeder Fall anders gelagert sein kann und auch die Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Rolle spielt, gibt es keine einheitliche Richtlinie adäquater Konsequenzen. Diese richten sich vielmehr nach den Umständen des Einzelfalles.

## 1. Arbeitsrechtliche Konsequenzen:

- Abmahnung
- außerordentliche Kündigung
- ordentliche Kündigung
- Vertragsauflösung

## 2. Beamtenrechtliche Maßnahmen nach dem Landesdisziplinarrecht

## 3. Akademische Konsequenzen

Akademische Konsequenzen in Form des Entzuges von akademischen Graden können nicht von der FVA selbst gezogen werden, sondern nur von den Körperschaften, die diese Grade verliehen haben, in der Regel also von den Universitäten. Diese sind über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat.

In Betracht kommen insbesondere:

- Entzug des Doktorgrades bzw.
- Entzug der Lehrbefugnis.

## 4. Zivilrechtliche Konsequenzen

Folgende zivilrechtliche Konsequenzen können in Betracht zu ziehen sein:

Erteilung eines Hausverbots;

- Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftlichem Material oder dergleichen;
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht;
- Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien, Drittmitteln oder dergleichen;
- Schadensersatzansprüche der FVA oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

## 5. Strafrechtliche Konsequenzen

Strafrechtliche Konsequenzen kommen immer dann in Betracht, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches (StGB) bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt. Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden ist grundsätzlich mit der Direktion der FVA abzustimmen.

Mögliche Straftatbestände sind unter anderem:

- Verletzung des persönlichen Lebens-/Geheimnisbereiches (z.B. Ausspielen von Daten, Verwertung fremder Geheimnisse)
- Vermögensdelikte (z.B. Diebstahl, Betrug, Untreue)
- Urkundenfälschung (einschl. Fälschung technischer Aufzeichnungen)
- Sachbeschädigung (einschl. Datenveränderung)
- Urheberrechtsverletzungen (z.B. unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke)

## **6. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen / Information der Öffentlichkeit / Presse**

Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartner sind – soweit notwendig – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu der / die Autor/en und beteiligte Herausgeber verpflichtet.

Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die FVA andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Information von Landesorganisationen angebracht sein.

Die FVA kann zum Schutze Dritter und zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.